

FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
Die Studierendenschaft

GESCHÄFTSORDNUNG
DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSSES
DER
FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
VOM 05.10.2022

Gemäß § 7 lit. f) der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 (AB Nr. 39/2022) beschließt das Studierendenparlament die folgende Geschäftsordnung für den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 1

Die*der AStA-Vorsitzende

- (1) Die*der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) bestimmt die Richtlinien der Politik. Diese sind für die AStA-Referent*innen verbindlich und von ihnen in ihrem Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung zu verwirklichen.
- (2) Die*der AStA-Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der Richtlinien zu achten. Neben der Bestimmung der Richtlinien der Politik hat die*der AStA-Vorsitzende auch auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung in den Geschäftsbereichen des AStA hinzuwirken.
- (3) Die*der AStA-Vorsitzende ist aus dem Geschäftsbereich der einzelnen AStA-Referent*innen über Maßnahmen und Vorhaben zu unterrichten, die für die Bestimmung der Richtlinien der Politik und die Leitung der Geschäfte der AStA von Bedeutung sind.
- (4) Hält ein*e AStA-Referent*in eine Erweiterung oder Änderung der Richtlinien der Politik für erforderlich, so ist dem AStA-Vorsitz unter Angabe der Gründe hiervon Mitteilung zu machen und um Entscheidung zu bitten.
- (5) Die*der AStA-Vorsitzende unterrichtet das Studierendenparlament laufend über ihre*seine Politik und die Geschäftsführung der einzelnen AStA-Referent*innen durch Übersendung der wesentlichen Unterlagen, durch Berichte über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie durch persönlichen Vortrag in der Sitzung des Studierendenparlamentes unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht aus dem AStA“ und „Fragen von StuPa-Mitgliedern an den AStA“.

§ 2

AStA-Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des AStA sind gemäß § 3 der Satzung der Studierendenschaft grundsätzlich öffentlich. Der Öffentlichkeitsgrundsatz wird auch in einer Hybrid-Sitzung (gemischte Online- und Präsenz-Teilnahme an der Sitzung) gewahrt, wenn mehr als die Hälfte der teilnehmenden AStA-Mitglieder in Präsenz teilnimmt.
- (2) Die*der AStA-Vorsitzende leitet die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung durch ein Vorstandsmitglied des AStA (gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft) geleitet, ersatzweise durch eine*n Alterspräsident*in. Für die Dauer der Sitzung übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus.
- (3) Der AStA ist ein Kollegialorgan und tagt in wöchentlicher Arbeitssitzung. Der Sitzungstag und -uhrzeit, sowie der Sitzungsort für die AStA-Sitzungen ist zu Beginn eines Semesters festzulegen und öffentlich auf der Website des AStA bekanntzumachen. Das Aussprechen einer förmlichen Einladung entfällt.
- (4) In dringenden Fällen tritt der AStA auf Verlangen des AStA-Vorsitzes unverzüglich unter Wahrung der Fristen gemäß § 3 zusammen. Die Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Sitzung dürfen nur die Sachverhalte des dringenden Falles beinhalten.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Die Geschäftsführung des AStA stellt mit Zustimmung der*des AStA-Vorsitzenden unter Berücksichtigung von Vorschlägen und Anträgen 24 Stunden vor der AStA-Sitzung einen Tagesordnungsvorschlag auf, der den AStA-Mitgliedern fristwahrend mitgeteilt wird.
- (2) Die öffentlichen Teile der Tagesordnung, sowie Sitzungsort und -zeit werden auf der Homepage des AStA spätestens 12 Stunden vor der jeweiligen Sitzung durch die Geschäftsführung des AStA veröffentlicht.
- (3) Die Tagesordnung wird nach Inhalt und Reihenfolge zu Beginn der AStA-Sitzung festgestellt.

§ 4 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der AStA ist beschlussfähig, wenn die Sitzung unter den Bedingungen der §§ 2 und 3 ordnungsgemäß abgehalten wird.
- (2) Nehmen mehr AStA-Mitglieder online an einer hybriden AStA-Sitzung teil als in Präsenz, sind die online-teilnehmenden AStA-Mitglieder grundsätzlich nicht stimmberechtigt.

§ 5 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Mitglieder des AStA können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind als solche deutlich zu kennzeichnen und können mündlich gestellt werden.
Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a. Übergang zur Tagesordnung
 - b. Überweisung eines Gegenstandes an ein anderes Gremium
 - c. Unterbrechung der Sitzung
 - d. Wiedereintritt in die Beratung
 - e. Wiederholung einer Abstimmung
 - f. Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes
 - g. Schluss der Redeliste
 - h. Schluss der Aussprache
 - i. Vertagung der Beschlussfassung über einen Sachantrag
 - j. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
 - k. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt (TOP) oder Antrag
 - l. Schluss der Sitzung
 - m. Begrenzung der Redezeit
 - n. Ausschluss der Öffentlichkeit aus wichtigem Grund
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie sind durch den Ruf „Zur Geschäftsordnung“ zu kennzeichnen. Auf einen solchen Antrag darf das Wort jedoch nicht erteilt werden, solange eine Abstimmung läuft oder eine Person redet.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von höchstens je einer Rede für und gegen den Antrag abzustimmen. Die Gegenrede muss begründet werden. Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

§ 6 **Redemöglichkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist zu jedem TOP ein*e Berichterstatter*in zu benennen, die*der in den TOP einführt, eine Sachdarstellung gibt und Fragen beantwortet. Zur Sache darf gesprochen werden, wenn der Tagesordnungspunkt aufgerufen ist und die Sitzungsleitung das Wort dazu erteilt hat. Die Worterteilung erfolgt nach der Reihenfolge der Wortmeldungen; dies gilt auch für die Sitzungsleitung, wenn sie zur Sache sprechen will.
- (2) Die*der benannte Berichterstatter*in erhält jederzeit außerhalb der Reihung das Wort.
- (3) Beschäftigte des AStA, sowie Mitglieder der Studierendenschaft und andere dürfen durch Redebeiträge an der Sitzung teilnehmen. Auf Beschluss der Sitzungsleitung kann dieses Rederecht ganz oder teilweise für die Dauer der Sitzung oder des Tagesordnungspunktes entzogen werden.
- (4) Die Sitzungsleitung stellt einen geordneten und zügigen Ablauf der Sitzung sicher. Dazu kann das Recht der Reihung von Redebeiträgen und weiterer Rechte auch auf die*den Berichterstatter*in übertragen werden.
- (5) Nach einer Abstimmung kann zum eigenen Votum eine Erklärung abgegeben werden. Diese muss auf Wunsch in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 7 **Abstimmungen**

- (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der anwesenden AStA-Mitglieder mit „Ja“ zustimmt. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden AStA-Mitglieder mit „Nein“ stimmt. Ein Antrag ist ebenfalls abgelehnt, wenn die anwesenden AStA-Mitglieder mit einfacher Mehrheit mit „Enthaltung“ stimmen.
- (2) AStA-Mitglieder können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Der AStA stimmt offen durch Handzeichen ab. Auf Beschluss der*des AStA-Vorsitzenden findet eine geheime Abstimmung statt. Abstimmungen finden nur zu Sachverhalten statt, die in der Tagesordnung vorher angekündigt sind. Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ finden keine Abstimmungen statt.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Lässt sich ein Weitergehen eines Antrages nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge zur Abstimmung gestellt werden, nach der Reihenfolge der Antragstellung. In Zweifelsfällen entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 8 **Protokoll**

- (1) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des AStA wird von der Geschäftsführung des AStA ein Protokoll angefertigt. Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Vor- und Nachnamen der anwesenden und abwesenden AStA-Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll wird spätestens zur nächstfolgenden Sitzung des AStA seinen Mitgliedern zugestellt.
- (2) Das Protokoll ist genehmigt, wenn ihm nicht binnen drei Tagen nach Zusendung an die AStA-Mitglieder schriftlich widersprochen wird. Der Widerspruch ist an die Geschäftsführung des AStA zu richten.
- (3) Die öffentlichen Protokolle sind nach Ablauf der Widerspruchsfrist online auf der Website des AStA zu veröffentlichen.

§ 9 **Auslegungsfragen**

- (1) Ist in einer AStA-Sitzung streitig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie in einem nicht geregelten Tatbestand verfahren werden soll, so können die Fragen mit Wirkung für die laufende Sitzung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern entschieden werden.
- (2) Mit dauernder Wirkung können Auslegungsfragen nur durch Ergänzung der AStA-Geschäftsordnung durch Beschluss des Studierendenparlaments entschieden werden.

§ 10 **Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Von dieser Geschäftsordnung kann, soweit dabei nicht zwingende Rechtsvorschriften verletzt werden, im Einzelfall abgewichen werden, sofern kein AStA-Mitglied widerspricht.
- (2) In Fällen von Dringlichkeit kann ein Tagesordnungspunkt nachträglich auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Aufschieb einer Abstimmung bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des AStA einen nicht unerheblichen Schaden verursachen würde.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der

FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 05.10.2022 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der FH Münster vom xx.xx.2022.

Münster, den xx.xx.2022

Mehyedeen Hneineh
Präsident des Studierendenparlaments
der FH Münster